

# Entwurf einer zu errichtenden Brandassekuranstalt in Helvetien

Autor(en): **Dorner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **1 (1799)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550712>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

**G e n t w u r f**  
 einer zu errichtenden  
**Brandassekuranzanstalt in Helvetien,**  
 von  
 Bürger D o r n e r, Lehrer der Mathematik auf der  
 Litterarschule in Bern.

---

Jede zu errichtende Brandassekuranzanstalt muß wesentlich zwey Zwecke haben. Erstlich muß sie jedem Eigenthümer von Gebäuden den Werth derselben zusichern, wenn sie ohne seine mittelbare oder unmittelbare Schuld durch Feuer sollten verzehrt, oder beschädigt werden. Zwentens soll eine solche Anstalt die Steuerfassmlungen, welche bisher üblich waren, aufheben, und selbe durch eine solche Entschädigungsart ersetzen, daß der Beschädigte den Ersatz seines erlittenen Schadens nach dem strengsten Rechte von dem Publikum fordern kann, und daß dieses weniger, als bisher durch die Steuerfassmlungen, beschwert wird. Zu Erreichung dieses zweyfachen Zweckes scheint der hier bezeichnete Weg am sichersten zu führen.

1. Jeder Schweizerbürger, welcher Gebäude besitzt, und dieselben selbst, entweder persönlich, oder durch andere Personen verwaltet, kann an dieser Anstalt Theil nehmen. Niemand, der seines Rechts ist, kann dazu gezwungen werden, wenn er keine andere, als seine eigene Gebäude besorgt.

2. Da alle Eigenthümer von Gebäuden eingeladen werden, an dieser gemeinnützigen Anstalt Theil zu nehmen, so geben jene, welche nicht Mitglieder derselben seyn wollen, wenigstens still-

schweigend zu verstehen, daß sie auf alle öffentliche Unterstützung Verzicht thun, wenn ihre Gebäude von einer Feuersbrunst sollten betroffen werden.

3. Jeder Eigenthümer kann sich für alle seine Gebäude, oder nur für eines, oder einige derselben an die Anstalt anschließen.

4. Die Anstalt ersetzt aber nur den Schaden, welchen ein Eigenthümer an jenen Gebäuden erlitten hat, für welche er sich bestimmt an die Anstalt angeschlossen hat.

5. Waisenvögte, oder Vögte anderer Personen, die nicht ihres Rechts sind, denen Gebäude solcher Personen zu verwalten sind anvertraut worden, müssen für diese Gebäude der Anstalt beytreten, sonst sind sie für allen Schaden, welchen dieselben durch Feuer erleiden, verantwortlich.

6. Nach Verlauf eines jeden Jahres, von dem Tage an gerechnet, da die Anstalt für das erste Jahr völlig zu Stande gebracht seyn wird, können jene Eigenthümer, welche ihre Gebäude der Anstalt noch nicht einverleibt haben, denselben beytreten. Wer während dem Laufe des Jahres seine Gebäude einschreiben läßt, hat bis zum Ende desselben Jahres, oder bis zum Eintritte des folgenden weder Ersatz zu erwarten, noch zu geben.

7. Gebäude, welche durch Feuer keinen Schaden erlitten, und also der Anstalt keine Kosten aufgebürdet haben, können am Ende des Jahrs aus der Anstalt zurück genommen werden. Dieses Recht ist von dem Eigenthumsrecht untrennbar. Jedes der Anstalt einverleibte Gebäude aber muß wenigstens ein ganzes Jahr darin bleiben, während welchem der Eigenthümer die Vortheile der Anstalt zu genießsen, oder auch die allenfalls sich ergebenden Beschwerden zu tragen hat.

8. Um allen zweifelhaften Fällen, so viel es möglich ist, vor-

zubeugen, und die Weitläufigkeiten und Verdrehungen, die daraus entstehen könnten, zu vermeiden, muß ein Tag festgesetzt werden, von welchem an die Bücher oder Model, welche bey der Anstalt zu führen sind, auf ein ganzes Jahr unabänderlich geschlossen werden. Wer sich im Laufe des Jahres einschreiben, oder ausstreichen läßt, auf den muß der Art. 6 oder 7 angewendet werden.

9. Jeder Gebäudebesitzer hat das Recht, den Werth seiner Gebäude so hoch anzusetzen, als er will. Durch diese Befugniß werden nicht nur alle Nationalgebäude, sondern auch der Werth aller darin enthaltenen Magazine gesichert. Der Mitbürger auf dem Lande ist nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, auch nach Erbauung eines neuen Hauses ein armer Mann zu seyn, wenn ein Blitzstrahl ihm das Haus, das Vieh, die Ernte, die Werkzeuge verzehret hat; diese Befugniß schirmt ihn vor Dürftigkeit. Von andern Privatgebäuden, in welchen Vorräthe aufbewahret werden, nichts zu melden.

10. Alle Jahre können die Werthe jener Gebäude, welche der Anstalt keine Kosten verursacht haben, erhöht, oder erniedriget werden, je nachdem es dem Eigenthümer vortheilhaft scheint.

11. Alle Gebäude, welche in dem Umfange einer Gemeinde stehen, und der Anstalt einverleibt werden sollen, müssen mit Nummern bezeichnet werden, und zwar jedes abgesonderte, oder welches mit einem Hauptgebäude nicht zusammen hängt, besonders. Diese Nummern sollen an den Gebäuden über, oder neben der Hauptthür auf eine dazu zubereitete Fläche verzeichnet werden. Die Ziffern sollen 3 oder 4 Zolle hoch, und verhältnißmässig breit seyn. Die Nummern gehen nicht von einer Gemeinde in die andere. Jede Gemeinde fängt von No 1 an, und schreitet in Bezeichnung der Gebäude in der Ordnung der aufeinander folgenden

Zahlen fort, bis alle Gebäude, welche in die Anstalt kommen sollen, bezeichnet sind.

12. Von jedem mit einer Nummer bezeichneten Gebäude muß der Werth besonders angegeben werden, und zwar in Schweizerfranken.

13. Um die bey einer solchen Anstalt vorkommenden Rechnungen, so viel es seyn kann, zu erleichtern, sollen die Werthe der Gebäude nur in Tausend und Hundert angegeben werden, also keine Zehner und keine Einer enthalten. Diese Zahlen müssen sich also mit zwey Nullen enden.

14. Die Anstalt soll keine Cassa, oder liegendes Geld, noch Capitalien haben, damit sie auf keine Art Gefahr laufen kann, einen andern als durch Feuer entstandenen Schaden, zu leiden. Es ist das allgemeine Schicksal aller öffentlichen neuen Einrichtungen, wessen Namen oder welcher Natur sie sind, sie seyen so heilsam, oder gemeinnützig, als sie wollen, daß sie beißenden Kritiken und Widersprüchen ausgesetzt sind; oft werden sie verläumdert, indem man ihnen Nebenabsichten andichtet, und so wird ihnen gar bald das Zutrauen des Publikums entzogen. Keiner Anstalt muß bey ihrer Entstehung ein höherer Grad von Zutrauen verschafft werden, als einer Brandassuranzanstalt, indem es jedem Bürger frey steht, in dieselbe einzutreten, oder nicht. Zieht sie das Vertrauen des Publikums nicht von selbst an sich, so findet sie wenige Mitglieder, sie wird also unausführbar. Gegenwärtiger Artikel ist ohne Zweifel von solcher Wichtigkeit, daß er der Anstalt alles Zutrauen des Publikums verschaffen und selbe von allem Schein einer Nebenabsicht im höchsten Grade reinigen muß. Eine solche Anstalt soll niemahl das Gepräg einer Finanzoperation tragen, vielweniger den Schein einer Auflage haben.

15. Wenn ein Gebäude ohne alle Schuld des Eigenthümers in Asche gelegt worden, so ersetzt die Anstalt den Werth desselben, wie er in dem allgemeinen Brandrodel eingeschrieben ist.

16. Dieser Werth, oder dieser Schade, den die Anstalt leidet, wird auf alle Mitglieder derselben vertheilt, und zwar nach dem genauesten Verhältniß der in dem Brandrodel eingetragenen Werthe ihrer Gebäude.

17. Ist ein Gebäude nicht ganz, sondern nur zum Theil ohne Schuld des Eigenthümers durch Feuer zu Grunde gerichtet worden, so soll der Schade durch Sachverständige und hierzu besonders beedigte Männer geschätzt, und hernach dem Sinne der vorigen zwey Artikel gemäß, ersetzt werden. Gesetzt, ein Gebäude wäre zur Hälfte zu Grund gegangen, so muß nicht die Hälfte des eigentlichen, oder wahren Schadens, sondern die Hälfte des in dem Brandrodel angegebenen Werthes ersetzt werden, weil der Eigenthümer auch nach diesem Werthe in andern Fällen bengetragen hat, oder in der Folge beitragen muß. Dem Sinne dieses Artikels gemäß müssen auch jene Mitglieder der Anstalt entschädiget werden, deren Gebäude, um das Umsichgreifen des Feuers zu hindern, niedergedrückt werden.

18. Der Betrag des Schadens muß in einer zu bestimmenden Zeitfrist eingezogen, und der constituirten Gewalt, welche der Brandstätte am nächsten ist, hinterlegt werden, damit ihn der Beschädigte nach Bedürfniß, oder Gutfinden gegen einen Empfangsschein erheben kann.

Den Mitbürgern, welche auf dem Lande wohnen, wäre allenfalls aus guten Gründen zu rathen, daß sie die Summe, besors

ders wenn sie beträchtlich ist, nicht auf einmahl, sonder Theilweis nach Erforderniß erheben sollten.

19. Jedes abgebrannte, oder durch Feuer beschädigte, und von der Anstalt ersetzte Gebäude muß von dem Eigenthümer wieder hergestellt werden. Es kann hernach nicht wieder aus der Anstalt genommen, noch sein Werth niedriger, wohl aber höher angegeben werden, als er vorher in dem Brandrodel eingeschrieben war.

Die Absicht der Anstalt ist: die Erhaltung der Gebäude; diese muß erzielet, und also die Gebäude wieder aufgeführt werden. Wenn ein Gebäude von der Anstalt ist ersetzt worden, so kann der Werth desselben nach dem strengsten Rechte nicht vermindert werden; dieses Recht entspringt aus dem Vertrage, welchen jedes Mitglied mit der Anstalt stillschweigend eingegangen hat.

20. Damit aber diese Affekuranzanstalt nicht etwa zum Nachtheile der Mitglieder Sorglosigkeit oder sträfliche Nachlässigkeit bey einigen Eigenthümern von Gebäuden nach sich ziehe, so soll jedem Eigenthümer, in dessen Gebäude, wenn er darin wohnt, Feuer aufgehet, höchstens der eigentliche oder wirkliche Schade ersetzt werden, wenn er sich nicht durch unverwerfliche, unbezweifelte Zeugen, oder durch einen feyerlichen Eid gänzlich reinigen kann, daß er selbst und seine Angehörigen, oder Untergebenen weder mittelbar noch unmittelbar an dem Ausbruche des Feuers einige Schuld gehabt haben. In jedem zweifelhaften Falle dürfte es zweckmäßiger und für das Publikum vielleicht gar nothwendig seyn, daß man die Sorglosen und Nachlässigen einigen Verlust tragen liesse, und ihnen etwa nur vier Fünftheile von dem wirklich in der That erlittenen Schaden ersetzte.

21. Die Anstalt kan sich nicht verbindlich machen, den Schaden zu ersetzen, welchen Gebäude leiden, wenn sie durch Veranlassung

solcher Geschäfte in Brand gerathen, welche durch gute Polizen für alle jene Gebäude verboten werden, die nicht ausdrücklich und ausschließlich nur zu solchen Verrichtungen bestimmt sind, von denen sich gewöhnlich Feuersgefahr befürchten läßt.

Würde die Anstalt dergleichen Schaden ersetzen, so stände sie mit der Polizen im Widerspruche, welches nicht seyn darf.

Alle hieher einschlagende Fälle müssen vorläufig und genau bestimmt werden.

22. In dem Hauptorte eines jeden Kantons wird ein Bureau errichtet; jede Gemeinde des Kantons liefert demselben das Verzeichniß der Gebäude ein, welche in die Anstalt sollen eingetragen werden; dieses Verzeichniß soll von drey Bürgern der Gemeinde unterschrieben, und nach der Ordnung der Nummern der Gebäude abgefaßt seyn. Der Werth des Gebäudes, welchen der Eigenthümer angiebt, soll in einer besondern Colonne auf der Seite der Nummer in der nämlichen horizontalen Linie stehen. Dieses Verzeichniß führt die Aufschrift: Brandrodel der Gemeinde N. N., Distrikts N. N.

23. Von diesem Gemeindsbrandrodel werden in dem Kantons-Bureau drey Abschriften genommen, wovon die eine in möglich kürzester Zeit von dem, welchem das Bureau anvertraut ist, unterschrieben, der Gemeinde eingehändigt wird; das Original aber bleibt im Bureau.

24. Von den andern zwey Abschriften werden zwey gleichlautende Bücher verfertigt. Die Haupteintheilung dieser Bücher wird gemacht nach den Distrikten, und zwar nach alphabetischer Ordnung. Jeder Distrikt enthält wieder nach dem Alphabet seine Gemeinden. Jedes von diesen Büchern hat die Aufschrift:



Brandrodell des Kantons N. N. Das eine bleibt in dem Kantons-Bureau, das andere wird

25. in das Haupt-Bureau, welches für die ganze Republik muß errichtet werden, versendet. Dieses Bureau nimmt eine Abschrift von allen Kantonsrodeln, und stellt sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu.

26. Wann irgendwo durch Feuer ein Schaden entstanden, und in gehöriger Form und nach Vorschrift der Regierung untersucht worden ist, ob der Eigenthümer nach dem Inhalte des 15 und 17, oder nach Art. 20 soll entschädigt werden, oder aber nach Artikel 21 den Schaden allein tragen, und nachdem der Schade ist geschätzt worden, soll die Commission, welcher die Schätzung ist übertragen worden, dem Minister der innern Angelegenheiten den ausführlichsten Bericht darüber erstatten, und zwar, so bald es nur möglich ist, und zu gleicher Zeit dem Haupt-Bureau eine Nachricht zuschicken, in welcher allererst der Kanton, der Distrikt und die Gemeinde, in welchen sich das Unglück ereignet hat, angegeben sind; hernach müssen die Numer oder Numern des, oder der ganz abgebrannten Gebäude deutlich angezeichnet werden; die Numern des, oder der beschädigten Gebäude müssen von den vorigen sorgfältig abgesondert werden, und neben jeder dieser letzten Numern der geschätzte Schaden in einer sehr deutlich geschriebenen Zahl angemerkt seyn. Die Nachricht wird von der Commission unterschrieben.

27. Sobald das Haupt-Bureau diese Nachricht erhalten hat, soll es ohne allen Aufschub die Rechnung für die Repartition des Schadens machen, damit dieselbe dem Minister der innern Angelegenheiten auf seinen Befehl sogleich zur Einsicht kann zugeschiekt, oder jedem Kantons-Bureau die seinige überliefert werden.

28. Die Rechnung für jedes Kantons-Bureau kann füglich auf eine Seite eines Viertelbogens Papier gebracht werden. Sie enthält:

- a) Die Totalsumme aller in dem Hauptbuche eingeschriebenen Werthe.
- b) Die Summe des zu ersetzenden Schadens.
- c) Den Rest der Totalsumme nach Abzug des Schadens.
- d) Den Beitrag, welchen 100 geben.
- e) Den Totalbeitrag für den Kanton, in dessen Bureau die Rechnung geschickt wird.

Diese letzte Summe kann also schwerlich in allen Rechnungen, welche an die Kantons-Bureaux versendet werden, gleich seyn; deswegen ist es nothwendig, daß in der Rechnung, welche der Minister erhält, von den Kantonsbeiträgen jeder besonders ausgesetzt werde.

29. Die Kantons-Bureaux setzen sogleich, nach Empfange der ihnen zugeschickten Rechnung, für jede in dem Kantonsbrandvodel enthaltene Nummer den verhältnißmäßigen Beitrag an; übergeben die Listen davon dem, von dem Minister bestellten Agenten, welcher hernach die schleunige Versendung derselben und die Eintreibung des Geldes besorgt.

30. Die Besoldung der Bureaux und die dazu erforderlichen Kosten können erst alsdann verhältnißmäßig und zuverlässig bestimmt werden, wann die nöthigen Bücher wenigstens einfach zu Stande gebracht worden sind. Jeder, dem ein Bureau anvertraut worden ist, wird der Anstalt bis dahin willig den Vorschuf machen, den sein Bureau erfordert.

---

## A n h a n g.

Die Form, in welcher gegenwärtiger Entwurf bis hieher abgefaßt ist, würde zwar allen Eigenthümern von Gebäuden, welche an der Anstalt Theil nehmen wollen, nicht nur diese, sondern auch noch über das alle darin sich befindlichen Effekten und Habseligkeiten auf eine solche Art zusichern, daß es fast physisch unmöglich ist, den Werth derselben durch Feuersgefahr zu verlieren, wenn nicht eigene, grobe Schuld obwaltet; allein sie würde zugleich den Mitgliedern der Anstalt eine ziemliche Last auflegen, und die weit grössere Anzahl von Bürgern von den Vortheilen, welche die Anstalt gewährt, gänzlich ausschließen.

Der Ersatz eines beträchtlichen Schadens müßte wahrscheinlich den Mitgliedern der Anstalt, wenn sie nur aus Eigenthümern von Gebäuden bestände, schwer fallen, besonders wenn sich öftere Unglücksfälle ereignen sollten. Um den Schadenersatz weniger drückend, oder fast unfühlbare zu machen; müssen die bis hieher bezeichneten Gränzen der Anstalt erweitert, und der Vertheilung eines solchen Ersatzes ein grösserer Raum angewiesen werden. Zu den bis jetzt üblichen Brandsteuern trugen nicht nur die Gebäudebesitzer, sondern auch die andern Bürger bey. Da nun die Steuer-sammlungen durch eine Brandassuranzanstalt sollen ersetzt werden, so ist es allerdings zum Vortheil der Anstalt nothwendig, daß sie so weit, als nur möglich, ausgedehnt werde, das heißt, daß sie die möglich größte Anzahl Mitglieder erhalte. Das Interesse aller Bürger muß in die Verfassung der Anstalt verflochten seyn, damit auch jeder im Falle eines Unglücks seinen eignen Nutzen finde, wenn er zu Hemmung der Feuersgefahr seinen Eifer und Kräfte verwendet. Es sind also diesem Entwurfe noch nachstehende Artikel beizufügen.

31. Jeder Schweizerbürger, welcher in seinem Nahmen entweder ein ganzes Haus, oder einen Theil eines Hauses gemiethet hat, kann der Anstalt für eine der Einrichtung des Hauses, oder dem Zustande seines Gewerbes angemessene Summe beitreten.

32. Die Artikel: 2, 5, 6, 7, 10, 13, 15, 16, 17, 20 u. 21 sollen und können sehr leicht auch auf jene Mitglieder der Anstalt angewendet werden, welche nicht Besitzer von Gebäuden sind.

33. Bey Schätzung eines Schadens kann keine Rücksicht auf Papiere, Barschaft, Silbergeschirr und sogenannte Pretiosen, genommen werden, welche etwa ein durch Feuer beschädigter Partikular besessen, und durch den Brand verloren zu haben vorgeben könnte.

Die allgemeine Präsumtion ist in solchen Fällen allezeit, daß man solche Dinge vor allen andern gerettet habe. Es ist zu bestimmen, ob diejenigen, welchen die Schätzung eines durch Feuer beschädigten Waarenlagers aufgetragen worden, berechtigt sind, die darüber geführten Bücher einzusehen.

34. Vermöge des 19ten Art. kann kein Bürger aus der Anstalt treten, wenn er von dieser Entschädigung erhalten hat; es bleibt also auch sein, oder seine Haupterben für die in dem Brandrodel eingeschriebene Summe steuerpflichtig; indem der Erblasser und der Haupterbe als die nämliche Person angesehen werden. Kann aber ein Haupterbe für die geerbte Summe von der Steuerpflicht sich loskaufen? Will man nach der Strenge urtheilen, so kann er es nicht; allein weil er in Betreff der geerbten Summe den Vertrag nicht selbst mit der Anstalt eingegangen hat, und also auf ihn in dem Falle, daß er sich nicht sollte loskaufen können, ohne seine persönliche Einwilligung eine Art von Dienstbarkeit fallen würde; weil nebst dem, wenn die geerbte Summe unter mehrere

Haupterben sollte vertheilt werden, für die Bücher der Anstalt Inkonvenienzen entstehen würden, so dürfte die Anstalt ihr Recht mildern, und einen solchen Erben für die geerbte Summe, wenn er es verlangt, aus der Zahl ihrer Mitglieder entlassen. Aber wie? Wenn der Erbe nicht Mitglied der Anstalt gewesen, so hat er dieselbe wenigstens stillschweigend als unnütz erklärt; da sie ihn nun des Gegentheils überwiesen, indem sie ihm eine Erbschaft erhalten hat, welche ohne ihre Existenz würde in Rauch aufgegangen seyn, so soll er diesen Beweis mit Zehn vom Hundert der eingezogenen Entschädigung bezahlen; doch kann er von der zurückgebenden Summe die von dem Erblasser bezahlten Steuern abziehen. Ein Mitglied der Anstalt, welches eine ererbte Summe aus der Anstalt zurückziehen will, bezahlt Fünf vom Hundert von der empfangenen Entschädigung, und ziehet von der zurückgebenden Summe die von dem Erblasser bezahlten Steuern ab. Sollte die Summe der entrichteten Steuern grösser seyn, als die, welche ein austretendes Mitglied bezahlen sollte, so könnte die Anstalt ihn allenfalls frey entlassen.

35. Da die Bürger, welche nicht eigene Häuser besitzen, öfters ihre Wohnung ändern, so müssen ihre Model besonders geführt, und eingerichtet werden.

#### A n m e r k u n g.

Nach genauerer Prüfung scheint es dem Verfasser dieses Entwurfs, daß er in Art. 34 die Summe, welche ein Haupterbe für die Loskaufung einer geerbten, und vorher von der Anstalt ersetztten Summe zurückgeben sollte, zu gering angenommen habe. Eine das Publikum weniger drückende, und dem Erben doch noch Vortheil bringende Loskaufungsart, dürfte diese seyn.

Jeder Haupt- oder auch Legaterbe kann die Erbschaft, welche 40 Jahre in der Anstalt gewesen ist, frey zurück ziehen; für jedes Jahr aber, welches von der Anzahl von 40 abgeht, bezahlt er der Anstalt von der ersetzten Summe Zwen vom Hundert, wenn er selbst nicht Mitglied der Anstalt ist; ist er aber Mitglied derselben, so bezahlt er nur Ein und ein halbes vom Hundert.

---